



*Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2018 (1. Arbeitstag: 9. April 2018)*

---

## **Bundesbeschluss**

### **über die Genehmigung und Umsetzung des WTO-Ministerbeschlusses über den Ausfuhrwettbewerb und über die Genehmigung der Änderungen der Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Ausfuhrsubventionen**

vom 15. Dezember 2017

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2017<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

#### **Art. 1**

<sup>1</sup> Es werden genehmigt:

- a. der Ministerbeschluss der Welthandelsorganisation (WTO) vom 19. Dezember 2015<sup>3</sup> über den Ausfuhrwettbewerb;
- b. die Änderungen der Verpflichtungsliste LIX-Schweiz-Liechtenstein im Bereich Ausfuhrsubventionen<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, der WTO die Annahme der Änderungen zu notifizieren.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2017 4351

<sup>3</sup> BBl 2017 4399

<sup>4</sup> Die Liste LIX-Schweiz-Liechtenstein wird in der AS durch Verweis publiziert (Art. 5 PublG, SR 170.512). Sie ist nur in französischer Sprache verfügbar (Art. 14 Abs. 2 Bst. b PublG); sie ist nur in dieser Fassung rechtsverbindlich. Die genannten Änderungen wurden im BBl 2017 4411 publiziert. Ein Separatdruck der Liste kann bei der Oberzolldirektion, Sektion Zolltarif, 3003 Bern, bezogen oder eingesehen werden.

**Art. 2**

Das Bundesgesetz über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten in Anhang 1 und die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes in Anhang 2 werden angenommen.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 und 141a Abs. 2 BV).

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten des Bundesgesetzes in Anhang 1 und der Änderung des Bundesgesetzes in Anhang 2.

Ständerat, 15. Dezember 2017

Nationalrat, 15. Dezember 2017

Die Präsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Präsident: Dominique de Buman

Die Sekretärin: Martina Buol

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Datum der Veröffentlichung: 28. Dezember 2017<sup>5</sup>

Ablauf der Referendumsfrist: 7. April 2018

<sup>5</sup> BBl 2017 7931

## **Bundesgesetz über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten**

vom 15. Dezember 2017

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 133 der Bundesverfassung<sup>6</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 17. Mai 2017<sup>7</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1** Einfuhrzölle

Für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten kann der Bundesrat die Zollansätze so festsetzen, dass er ein Industrieschutzelement ausscheidet und dieses um bewegliche Teilbeträge erhöht; er hört zuvor die von ihm bestellte Zollexpertenkommission an.

### **Art. 2** Berechnung der beweglichen Teilbeträge

Die beweglichen Teilbeträge werden periodisch berechnet, aufgrund des Unterschiedes zwischen den Inland- und Auslandpreisen der landwirtschaftlichen Grundstoffe für die Herstellung von Produkten nach Artikel 1.

### **Art. 3** Berichterstattung

Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung jährlich einen Bericht über seine Massnahmen nach Artikel 1 zur Genehmigung. Die Bundesversammlung entscheidet, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder geändert werden sollen.

<sup>6</sup> SR 101

<sup>7</sup> BBl 2017 4351

**Art. 4**           Vollzug

<sup>1</sup> Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er bestimmt insbesondere die landwirtschaftlichen Grundstoffe und regelt, wie die Preise nach Artikel 2 ermittelt werden.

<sup>2</sup> Er kann einem Departement die periodische Festsetzung der beweglichen Teilbeträge übertragen.

<sup>3</sup> Soweit dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen keine besondere Regelung enthalten, gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Zölle.

**Art. 5**           Aufhebung eines anderen Erlasses

Das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974<sup>8</sup> über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten wird aufgehoben.

**Art. 6**           Übergangsbestimmung

Gesuche um Ausfuhrbeiträge gestützt auf das Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974<sup>9</sup> über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten können bis zum 28. Februar nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes eingereicht werden.

<sup>8</sup> AS 1976 927, 1995 4796, 2006 4097

<sup>9</sup> AS 1976 927, 1995 4796, 2006 4097

*Anhang 2*  
(Art. 2)

## **Änderung eines anderen Erlasses**

Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998<sup>10</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 38 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Die Zulage beträgt 15 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest. Er kann Käse mit geringem Fettgehalt von der Zulage ausschliessen.

<sup>3</sup> Er kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.

### *Art. 40*           Zulage für Verkehrsmilch

<sup>1</sup> Für die Verkehrsmilch kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.

<sup>2</sup> Der Bundesrat legt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen fest.

<sup>3</sup> Die Branchenorganisationen können für die Verwendung der Zulage nach Absatz 1 kollektive Selbsthilfemassnahmen treffen.

### *Art. 55*           Zulage für Getreide

<sup>1</sup> Für Getreide kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten. Der Bund kann die Zulage auf Getreide zur menschlichen Ernährung beschränken.

<sup>2</sup> Die Zulage richtet sich nach den budgetierten Mitteln und der zu Beiträgen berechtigenden Menge oder Anbaufläche. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.

<sup>3</sup> Die Branchenorganisationen können für die Verwendung der Zulage nach Absatz 1 kollektive Selbsthilfemassnahmen treffen.

<sup>10</sup> SR 910.1

